

Wiedereingliederungshilfe vor Ort

Auszahlungsmodalitäten der Schweizer Vertretung

- Bitte kontaktieren Sie die Schweizer Vertretung innerhalb von **drei Monaten** nach dem Zeitpunkt Ihrer Rückkehr;
- Es wird Ihnen nur ausbezahlt, wenn Sie einen **Personalausweis** vorlegen;
- Die Schweizer Vertretung kann nur Auszahlungen an Sie vornehmen, wenn Sie sich **legal im Rückkehrland** aufhalten (bei Rückkehr in Drittstaaten Aufenthalts-/ bzw. Arbeitsbewilligung nicht vergessen!);
- Falls Sie ein Geschäft eröffnen, beachten Sie bitte, dass dieses **offiziell registriert** sein sollte. Bitte lassen Sie der Schweizer Vertretung eine Kopie Ihrer Geschäftslizenz zukommen;
- Sie sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden der Schweizer Vertretung bei der Umsetzung ihres Projekts zu **kooperieren**;
- Die Wiedereingliederungshilfe wird **höchstens ein Jahr** lang gewährt, ausser eine ausdrückliche, längere Genehmigung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) liegt vor;
- **Projektänderungen müssen vor der Auszahlung durch das SEM bewilligt werden**;
- Im Auftrag ist ein Maximalbetrag angegeben. Falls Sie weniger Geld für Ihr Reintegrationsprojekt benötigen als den vom SEM bewilligten Betrag, wird **nur der belegte Betrag zurückerstattet**;
- Die Zahlung des vom SEM oder dem Geldgeber bewilligten Betrages zur Umsetzung des Reintegrationsprojekts erfolgt in **mehreren Raten**;
- Die Auszahlungen erfolgen jeweils **direkt an die Lieferanten, Eigentümer, Ärzte und Apotheken**, je nach Art der Reintegrationshilfe, die gewährt wurde;
- Ist keine direkte Zahlung möglich, wird Ihnen das Geld gegen **Vorlage von Rechnungen/Quittungen** Ihrer Ausgaben für das Reintegrationsprojekt **zurückbezahlt**;
- **ES WIRD KEIN BARGELD AUSBEZAHLT!**

Kommunikation

- **Vor der Ausreise:** keine direkte Kommunikation mit der Schweizer Vertretung vor Ort; Ihre Ansprechperson ist der Rückkehrberater oder die Rückkehrberaterin;
- **Nach der Rückkehr:** Die Schweizer Vertretung vor Ort ist für die Auszahlung des Projektbetrages zuständig (nicht die Rückkehrberatung in der Schweiz); Ihre Ansprechpersonen sind die Angestellten der Schweizer Vertretung.